

(und das auch nur nebenbei), nämlich das des Verzichts auf das Notwehrrecht in der Bergpredigt Mt 5, 39 ff (37). Ganz eindeutig durfte die Sache aber auch nicht sein (vgl. dazu Hoffmann/Eid, Jesus von Nazareth und eine christliche Moral 157 ff, wo versucht wird, dieses Wort der Bergpredigt human einsichtig zu machen). Insgesamt wird in den Entwürfen zu einer autonomen Moral für die Praxis das Interesse zur Begründung eines Neoeudaimonismus (glückliches Leben als höchster sittlicher Wert) vermutet.

Das 2. und 3. Kap. zeigen das Ringen um die Begründung einer autonomen Moral mit seinen Aporien und Verdrängungen von Grenzsituationen. Im abschließenden 4. Teil geht der Autor auf die Bedeutung der Wiederentdeckung der Transzendenz für das christliche Ethos ein.

Es scheint, daß auch St. keine inhaltlich konkrete christliche Norm aufzeigen kann, die prinzipiell nicht auch einer vom Christentum abstrahierenden humanen Ethik einsichtig zu machen wäre. In der Begründung und Motivation sittlichen Lebens wird das genuin Christliche sichtbar wie bei den Theologen einer autonomen Moral auch. Deutlich wird Jesus als der den Menschen in seiner Gebrechenheit befreieende Erlöser sichtbar, der wie ein moralischer Superstar durch Überforderung erst recht wieder unterdrückt und Freude nicht aufkommen läßt. „Jesus ist moralisch nur als der Christus zu verkraften: nicht als der Tugendhafte, sondern als der Heilige“ (143). So kommt die Grenze nicht nur der autonomen, sondern jeglicher Moral als etwas Vorletztes in Sicht.

Günter Vitz

EICHER PETER, *Solidarischer Glaube.*
Schritte auf dem Weg der Freiheit. (156.)
(Patmos-Paperback) Düsseldorf 1975. Kart.
DM 16.—.

In 4 relativ eigenständigen Abhandlungen (das 5. Kap. ergänzt das 1. spirituell und schließt die Klammer) gibt der Autor eine Wegweisung zur Versöhnung von Glaubenden und Nicht-Glaubenden. Der Gläubige hat sich auf die Gründe seiner Freiheit zu besinnen und diese in die gesellschaftlichen Prozesse einzubringen. Die prägnante Formel für diesen Weg heißt „Solidarischer Glaube“; dabei entgeht E. nicht die Ambivalenz des Begriffes Solidarität: einerseits „Einverständnisse mit dem anderen“ und andererseits Sammlung einer Gruppe zur Durchsetzung ihrer Interessen gegen die anderen.

Unter dem Titel „Abgrund der Freiheit“ wird zunächst das Dilemma des weitgehend unfruchtbaren Nebeneinander eines Glaubensbewußtseins, das sich bei aller Pluralität im einzelnen als Offenbarungsglaube versteht, einerseits, und des öffentlichen Bewußtseins andererseits, in dem der Mensch selbständig sich und seine Welt gestaltet und darin Gott

weder braucht noch erfährt, behandelt. Sehr deutlich und aufschlußreich belegt wird eine geschichtliche Linie nachgezeichnet, die zu dieser Situation geführt hat. Gab es bis zum Tridentinum die glaubende Vernunft, so brechen in der Renaissance und der Reformation nach und nach und im Deismus offen Bruchlinien zwischen dem Glauben, der sich ängstlich verteidigt, und der emanzipatorischen Vernunft auf. Bei Lessing und im deutschen Idealismus wird nochmals versucht, die Einheit der Wahrheit, die sich in Glaube und Vernunft auseinanderlegt und so gerade die Eigenständigkeit des Menschen aus seiner Gottesbeziehung begründet, zur Sprache zu bringen. Nichtsdestoweniger wurde in der Reaktion gegen die Aufklärung Ende des 18. Jh. das Christentum von Theologie und Lehramt als eine autoritativ gesicherte Offenbarungsreligion (Fürwahrhalteglauben) von oben gegen die Unvernunft von unten ängstlich gesichert. Die Rückbesinnung auf die Schrift zeigt, wie gerade Jesu Botschaft und Existenz zur „Offenbarung“ geworden sind durch ihre befreiente (emanzipatorische) Qualität. Damit wird in Jesu weltlicher Rede von Gott (Gleichnisse) der verbindende Grund und Abgrund der Freiheit sichtbar, der die tiefste Solidarität zwischen neuzeitlicher Emanzipationsbewegung und christlichem Glauben ermöglicht und nahelegt.

Im 2. Kapitel resümiert der Autor die Zwänge der gegenwärtigen Gesellschaft und des Religionsbetriebes unter der Perspektive des griechischen Sisyphosmythos (Verdrängung des Todes, Wiederholungszwang, Vergeblichkeit). Gerade diese kritische Besinnung bringt Jesu Existenz als den Antisisyphos zum Leuchten. Bringt sie sie auch in der Gesellschaft zum Tragen? In der damit gestellten Frage nach dem Wie des gesellschaftspolitischen Engagements des Christen geht E. von den belastenden geschichtlichen Konstellationen aus, in denen der Glaube sich politisch etablierte oder im Gegenschlag Politik zum quasi-religiösen Glaubensbekenntnis wurde. Ebenso verderblich wirkte sich der Rückzug der Gläubigen von der politischen Verantwortung aus. Als Ausweg aus dem Dilemma kommt für E. weder eine „christliche Partei“ in Frage noch eine „christliche Revolution“. „Jesus verkündet nicht das Evangelium der Revolution, sondern ein revolutionäres Evangelium, die befreende Botschaft von Gottes hereinbrechender Wirklichkeit“ (90), lautet seine These; „Jesus relativiert politisches Handeln als etwas Vorletztes“ (92). „Das Leben aus Gottes Ankunft für die anderen kann politisch nicht verwirklicht werden; im Kampf um die Bedingungen der Freiheit zu solchem Dasein ist der Christ jedoch solidarisch mit dem nicht-glaubenden Politiker“ (96). Man wird E. recht geben, daß christlicher Glaube sich nicht unmittelbar in ein System allgemein

gültiger politischer Grundsätze ummünzen läßt, man wird aber auch fragen müssen, ob Solidarität zwischen Christen und nicht-glaubenden Politikern im Kampf um die Bedingungen der Freiheit, die bisweilen jeder anders versteht, nicht auch einmal politische Naivität sein kann; schließlich kommt einem bei der Lektüre dieses Kap. die Frage, ob die im Prinzip richtige Aussage, der Christ könne und solle politisch plural, d. h. mit Kooperationsfreiheit und freier Parteienwahl (ohne Grenzen?) handeln, notwendigerweise dazu führen muß, daß nach dem Evangelium W. Brandt am häufigsten zitiert wird?

Im 4. Kap. werden am konkreten Testfall Abtreibung nochmals die Positionen dargestellt. Das Paradoxe in der gegenwärtigen Problematik sieht der Autor darin, daß „die christlichen Gemeinschaften die staatliche Strafrechtspolitik nicht zum kritischen Vergleich mit den Möglichkeiten der Bergpredigt, sondern mit der theologischen Rechtfertigung der Strafrechtsbestimmungen herausfordern“ (129). Zur Lösung des Dilemmas zwischen Menschenrecht (Lebensrecht von Anbeginn an) und Strafrecht (Vogelfreiheit in den ersten drei Monaten oder unwirksame Sanktionsdrohung) könnten die Kirchen dadurch beitragen, daß sie in ihren eigenen Gemeinden den Schwangeren und Kinderreichen so beistehen, daß damit ein Zeichen der Hoffnung für die Welt gesetzt wird; das wäre das „durchschlagendste politische Argument“ (135). Ein solch befreiendes Ethos kann aber wohl nur in einer Pfarrgemeinde gelebt werden, die wirklich Gemeinde und nicht — wie weithin — volkskirchliches Revier ist.

Der Abschluß bringt das genuin christliche Ethos nochmals zur Sprache, das sich gerade nicht in eine zweckrationale Rechnung einsetzen läßt; erscheint doch in der abgründigen Freiheit Gottes in Jesus Christus gerade jener Sinn, der jeder Verzweckung widersteht und letztlich allein die Würde des Menschen begründen kann.

In diesem flüssig geschriebenen Buch mit seinem wohltuenden Verzicht auf theologisches Parteichinesisch und der guten Übersichtlichkeit (zusammenfassende Thesen im Text) ist m. E. das 1. Kap. das fundierteste.
Wien Günther Vitz

KIRCHENRECHT

HEINEMANN H. / HERRMANN H. / MIKAT
P. (Hg.), *Diacronia et Ius.* (FS. f. H. Flatten)
(XII u. 419.). Schöningh, Paderborn 1973.
Ln. DM 42.—.

Am 25. Jänner 1972 hat H. Flatten, der inzwischen emeritierte Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Bonn, das 65. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Anlaß haben seine Freunde und Schüler eine Festschrift herausgebracht, deren Titel schon die Blickrichtung angibt, in der Flatten seine wissenschaftliche

und praktische Beschäftigung mit dem Kirchenrecht immer verstanden hat: Als Dienst an der Kirche. Das umfangreiche wissenschaftliche Werk, über das die beigegebene Bibliographie Aufschluß gibt, weist auf, daß es Flattens immer in erster Linie um den Menschen geht, der mit diesem Recht konfrontiert wird. Als Vizeoffizial der Erzdiözese Köln konnte Flattens viele praktische Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung des Kirchenrechts, insbesondere des Eherechts, sammeln; von daher kamen immer wieder die Impulse für eine wissenschaftliche Befassung mit dem Kirchenrecht. Wenn der Entwurf der Codex-Kommission nunmehr auch der arglistigen Täuschung beim Eheabschluß die ihr gebührende rechtliche Relevanz zuerkennt, so ist das nicht zuletzt der wissenschaftlichen Aufbereitung dieses Fragenkomplexes durch Flattens zu danken.

Diese Festschrift ist in etwa ein Spiegelbild des weiten Schaffensfeldes Flattens. Neben den rechtshistorischen Abhandlungen von P. Mikat (Zu den Voraussetzungen der Begegnung von fränkischer und kirchlicher Eheauflösung in Gallien), R. A. Strigl (Privatiniziative in der organisierten kirchlichen Wohlfahrts-tätigkeit. Ein Vereinsreport aus dem 19. Jh.) und F. Merzbacher (Gemeinsamkeiten und Unterschiede von römischem und kanoni-schem Recht), sind die meisten Beiträge dem systematischen Kirchenrecht, insbesondere dem Eherecht, gewidmet. Dem materiellen Eherecht gelten die Beiträge von M. Kaiser (Unauflöslichkeit und „Auflösung“ der Ehe nach kirchlichem Recht), H. Heinemann (Er-wägungen zur Reform des Rechtes der Ehe-hindernisse), R. Weigand (Gibt es eine Heiratsmöglichkeit trotz Vorliegens eines trennenden Ehehindernisses?), L. Köster (Psychische Eheunfähigkeit als Nichtigkeits-grund) und O. Heggenbacher (Kirchenrecht und Psychoanalyse. Fragen um die Nichtig-keit von Ehen). Der Beitrag von A. Scheuer-mann (Die nova audienceia in der Eherecht-sprechung der S. Rota) ist dem formellen Eherecht (Eheprozeßrecht) gewidmet.

Verschiedenen Problemen des übrigen kanonischen Rechts gelten die Beiträge von P. Wesemann (*Ad tuenda iura personarum*). Zur Planung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), W. Aymans (*Das Weihe-sakrament im Lichte der Communicatio in sacris*), H. Schmitz (*Der Pfarrverband. Kirchenrechtliche Fragen einer neuen Organisationsform*, dargestellt an der Regelung im Bistum Trier), G. May (*Das Verhältnis von Pfarrgemeinderat und Pfarrer nach gemeinsem Recht und nach Mainzer Diözesanrecht*), J. Lederer (*Pfarrer und Pfarrgemeinderat*) und H. Ewers (*An extra Missam in sacris celebrationibus, ut homines laici sermones conscribant et habeant indulgendum sit?*).